

Stadt Bad Krozingen

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Bad Krozingen vom 30.11.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 25.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 30.11.2020 beschlossen:

I. Abschnitt

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

neu

(4) Für das Kalenderjahr 2023 findet einmalig aufgrund einer Softwareumstellung die Abrechnung für das Kalenderjahr 2023 mit den Auslesewerten zum 31.10.2023 statt. Die Monate November und Dezember 2023 werden auf Grundlage der Monate Januar bis Oktober 2023 hochgerechnet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wird wie in Absatz 1 wieder Anwendung.

§ 40 Schmutzwassermenge

Geändert Abs 2 letzter Satz:

Die §§ 21 Abs. 1 bis 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Krozingen finden entsprechende Anwendung.

§ 44 Vorauszahlungen

Geändert Absätze 1 und 2

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die Vorauszahlung wird geleistet jeweils zum Zwanzigsten eines Monats.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld je Kalendermonat (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 45 Abs. 9 nicht getroffen wurde. Liegt die Abrechnung des festgestellten Jahresverbrauchs zu einer Vorauszahlungsfälligkeit nicht vor, so wird bis zur Anpassung der Betrag des Vorjahres festgesetzt. Bei einer Verzögerung gem. § 44 Abs. 2 S. 4 wird der Vorauszahlungsjahresbetrag gem. § 44 Abs. 2 S. 1 um die bereits geleisteten Vorauszahlungen gekürzt und für die Berechnung der weiteren monatlichen Vorauszahlungen durch die Anzahl der restlichen Monatsvorauszahlungen geteilt.

II. Abschnitt

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Krozingen, 25.09.2023

Sabine Pfefferle
Erste Bürgermeisterstellvertreterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.